

Beschlussvorlage-GR

Gemeinde Sonnenbühl
Landkreis Reutlingen

GR-DS Nr. 2022-008

Erstellt von
Bernd Hummel



Gremium	Termin	Zuständigkeit	
Gemeinderat	27.01.2022	Entscheidung	öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von archäologischen Grabarbeiten für die Baugeländeerschließung Ottenrain-Brühl 2. BA im OT Udingen

Beschlussvorschlag:

Die Arbeiten werden zum Angebotspreis von 142.612,00 Euro br. an die Fa. Archaeo Connect aus 72072 Tübingen vergeben

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2021 sind Mittel für die Baugeländeerschließung Ottenrain-Brühl - 2. Bauabschnitt eingestellt worden. Es wurden 873.000 Euro br. für den Straßenbau, 70.000 Euro br. für die Straßenbeleuchtung, 427.000 Euro br. für die Abwasserbeseitigung, 40.000 Euro br. für den Breitbandausbau und 198.600 Euro netto für die Wasserversorgung eingestellt. Dies sind in Summe 1.646.334,00 Euro br.. Bei den eingestellten Mitteln sind die Nebenkosten enthalten.

Vom 20.09.2021 bis zum 07.10.2021 wurden im geplanten Neubaugebiet archäologische Sondagen durchgeführt, deren Bericht mit Datum 11.11.2021 vorliegt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 19.213 Euro, welche die Gemeinde als Verursacher zu tragen hat.

Mit Mail vom 17.11.2021 wurde die Verwaltung informiert, dass im mittleren und südwestlichen Bereich der Untersuchungsfläche archäologische Befunde – Kulturdenkmal gem. § DSchG-entdeckt wurden. Es wurde hier ein Teilbereich einer voraussichtlichen urnenfelderzeitlichen Siedlung (1200-800 v. Chr.) erfasst.

Es sind deshalb vor der Erschließung des Areales archäologische Untersuchungen auf Verursacherkosten erforderlich. Die Kosten für die Abwicklung der Untersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) belaufen sich gemäß öffentlich-rechtlicher Investorenvereinbarung auf ca. 6.600 Euro. Die Grabungen selber können vom LAD aus Kapazitätsgründen nicht durchgeführt werden.

Wir haben die Leistungen beschränkt nach dem LV-Text vom Landesdenkmalamt ausgeschrieben. Auf Basis des Ergebnisses der Vorgrabungen des Landesdenkmalamtes liegt das Angebot der Fa. Archeo Connect bei 142.612,00 Euro br.. Je nachdem wieviele Funde dann wirklich in den vorgesehenen Grabfeldern zum Vorschein kommen, kann der Aufwendungsbetrag noch abweichen. Die 142.612,00 Euro br. liegen jedoch eher auf der sicheren Seite, so dass damit gerechnet werden kann, dass günstiger abgerechnet wird.

Die Gesamtkosten Stand Gemeinderatsitzung am 09.12.2021 nach Vergabe der Tief- und Straßenbauarbeiten, des Rohrleitungsbaus – Wasserleitung, unter Einbezug der Nebenkosten und der bisherigen Kosten für die archäologischen Untersuchungen lag bei 1.167.139,70 Euro br.. Hier kämen jetzt noch die 142.612,00 Euro für die weiteren archäologischen Untersuchungen hinzu, so dass der Kostenstand aktuell bei 1.309.751,70 Euro br. liegt.

Im Haushalt 2021 waren Mittel in Höhe von 1.646.334,00 Euro br. eingestellt.

Sachdarstellung/Begründung:

Mit der Fa. Archaeo Connect wurden Gespräche betr. des möglichen Ausführungstermines geführt. Die Fa. könnte, sofern die Witterung es erlaubt, Mitte Februar mit den Grabarbeiten beginnen. Nach Auftragserhalt müsste die Fa. beim Landesdenkmalamt gleich eine Grabungserlaubnis beantragen, damit dann auch Mitte Februar mit den Grabarbeiten begonnen werden kann. Sobald die Fa. feststeht, wird ein Koordinierungsgespräch mit dem Landesdenkmalamt, der Tiefbaufirma, der Grabungsfirma, dem Büro Reik und der Gemeinde stattfinden, damit die Arbeiten möglichst ohne Behinderung durchgeführt werden können.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 ist noch nicht erlassen. Somit befindet sich die Gemeinde gem. § 3 GemO in der vorläufigen Haushaltsführung.

Sie darf damit finanzielle Leistungen nur erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen. Für die in der Drucksache beschriebene Maßnahme waren Mittel im Finanzhaushalt des Vorjahres berücksichtigt, womit diese dann gem. § 83 GemO in der aktuell vorläufigen Haushaltsführung der Gemeinde Sonnenbühl fortgesetzt werden kann.

Anlagen:

Anlage 1: Submissionsergebnis - öffentlich

Anlage 2: Bieterliste - nicht öffentlich